



Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Frau Bundespräsidentin
Doris Leuthard
Bundesamt für Strasse (ASTRA)
3003 Bern

Per E-Mail an:
pzv.astra.admin.ch

Bern, 25. Oktober 2017

Revision der Führerausweissvorschriften Stellungnahme des Schweizerischen Gemeindeverbandes (SGV)

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin

Mit Schreiben vom 28. April 2017 haben Sie dem Schweizerischen Gemeindeverband (SGV) das oben erwähnte Geschäft zur Stellungnahme unterbreitet. Für die Gelegenheit uns aus Sicht der rund 1'625 dem SGV angeschlossenen Gemeinden äussern zu können, danken wir Ihnen.

Im Jahr 2003 wurden die Führerausweiskategorie der Schweiz an des EU-Recht angepasst. Dadurch hat sich die Situation im Bereich der Schultransporte für Gemeinden wie folgt geändert:

Heute wie in Zukunft stehen Kleinbusse mit mehr als 16 Sitzplätzen im Einsatz, die dem Art. 123a VTS entsprechen («*Schulbusse sind Kleinbusse und Gesellschaftswagen mit reduzierten Platz- und Innenraumabmessungen sowie reduziertem Personengewicht*»). Die in diese Kategorie fallenden Fahrzeuge dürfen nur Personen lenken, die vor 2003 die Kategorie D1 besaßen und (gemäss Übergangsrecht) im Führerausweis den Code 106 eingetragen erhielten («*Im Binnenverkehr zum Führen von Kleinbussen mit mehr als 17 Plätzen und einem Gesamtgewicht von maximal 3'500 kg*»).

Personen, die Schulbusse lenken möchten, müssen seit 2003 die kostspielige Kategorie D erwerben. Die Kosten und der Nutzen halten sich nicht die Waage, weil bei einer 30-50 Prozent Anstellung erfahrungsgemäss kaum jemand die teure Kategorie D erwerben möchte. Des Weiteren sind viele D1/Code 106-Inhaberinnen und -Inhaber nicht mehr berufstätig. Schliesslich kommt hinzu, dass ein Fahrzeug mit mehr als 16 Plätzen etwa um das Doppelte teurer ist als ein Serienfahrzeug mit weniger als 16 Plätzen.

Der Mangel an nachrückenden Fahrerinnen und Fahrer schränkt die Autonomie der Gemeinden ein, weil diese lediglich noch Kleinbusse mit maximal 16 Plätzen beschaffen können. Dies bedeutet nicht nur, dass für eine 20-köpfige Schulklasse zwei Fahrzeuge eingesetzt werden müssen, sondern auch einen Kostenanstieg für Schulen und Gemeinden. Damit ist auch eine stärkere Belastung der Umwelt verbunden, da die erhöhte Anzahl an Fahrten einen höheren Treibstoffverbrauch bedeutet. Vor allem der zweite Teil des Arguments kann nicht im Sinne des UVEK sein, wenn man an die im Frühling vom Volk angenommene Energiestrategie 2050 denkt.

Ein weiterer Punkt ist die ungleiche Behandlung von Tätigkeiten, die ein und derselben Kategorie zugeordnet werden können: Führt eine Privatperson mit dem Fahrausweis B im Auftrag einer Gemeinde oder Schule Kleinbusfahrten durch, so benötigt sie eine Bewilligung. Übernimmt allerdings eine von der Schule angestellte Person diese Aufgabe, ist keine Bewilligung

einzuholen. Diese Vorgehensweise legt Gemeinden und Schulen bürokratische Steine in den Weg, ist doch die vollzogene Handlung in der Konsequenz dieselbe.

Auf Grund der bisherigen Erläuterungen beantragt der SGV folgenden Gedanke Änderungen:

1. Die Kategorie D1 soll wieder dazu berechtigen, Schülertransporte mit Kleinbussen (< 3.5 T) durchzuführen, die mehr als 16 Sitzplätze aufweisen.
2. Wegen den unnötigen, bürokratischen Hürden sollen Transporte mit Schulbussen durch Personen mit Kategorie B bewilligungsfrei sein, sofern diese Fahrten berufsmässig und im Auftrag von Gemeinden und Schulen unternommen werden.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gemeindeverband

Präsident



Hannes Germann
Ständerat

Direktor



Reto Lindegger

Kopie an: Schweizerischer Städteverband, Bern